

Bericht

**über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**

**Stadtwerke Weimar GmbH
und der
ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG**

im Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Organisatorische Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	3
1. Selbstbeschreibung	3
2. Organisationstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens	5
3. Organisationsveränderungen.....	7
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes	7
1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
1.1. Gleichbehandlungsprogramm.....	7
1.2. Gleichbehandlungsbeauftragte	8
1.3. Kommunikation mit den Mitarbeitenden	8
1.4. Schulung der Mitarbeitenden.....	8
2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	8
2.1. IT-Sicherheit	9
2.2. Kalkulation der Netzentgelte	9
2.3. Anschlusswesen EEG-Anlagen und Einspeisemanagement	9
2.4. Marktkommunikation.....	10
2.5. Neuregelung § 14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen	11
2.6. Verlustenergiebeschaffung	11
2.7. Messstellenbetrieb (Messwesen).....	11
2.8. Ladesäuleninfrastruktur	12
2.9. Netzdienliche Speicher	12
2.10. Wasserstoffnetze	12
2.11. Marktauftritt.....	12
2.12. Veröffentlichungspflichten	13
2.13. IT-Systeme für Netzprozesse.....	13
2.14. Übermittlung des Jahresabschlusses	13
3. Schulungskonzept	13
4. Überwachungskonzept	14
5. Ausblick	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH vor Anteilsverkauf bis zum 09.06.2025.....	4
Abbildung 2: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH zum 31.12.2025..	4
Abbildung 3: Organigramm Stadtwerke Weimar GmbH zum 31.12.2025.....	5
Abbildung 4: Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG zum 31.12.2025.....	6

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Weimar GmbH (SWW) (vormals Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH, Namensänderung erfolgte mit Handelsregistereintrag vom 16.01.2026) und die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (ENWG KG) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der SWW und der ENWG KG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2025. Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWW und der ENWG KG und ist auf den Internetseiten „www.sw-weimar.de“ und „www.enwg-weimar.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A: Organisatorische Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

1. Selbstbeschreibung

Die ENWG KG, gehört als 100%ige Tochtergesellschaft der SWW, zum Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Sie ist für den Betrieb, den Ausbau sowie die Wartung des rund 848 km langen Strom- sowie des rund 379 km langen Gasversorgungsnetzes im Stadtgebiet Weimar und – hinsichtlich des Gasversorgungsnetzes – auch der Gemeinde Ettersburg verantwortlich. Die Energieversorgungsnetze stehen im Eigentum der ENWG KG.

Im Kalenderjahr 2025 führte die ENWG KG die nachfolgend genannten Tätigkeiten gemäß § 6b Absatz 3 EnWG aus:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung.

Für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche stellt die ENWG KG einen entsprechenden Tätigkeitsabschluss auf. Für die Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und des Gassektors werden gesonderte Konten geführt.

Die ENWG KG hat die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen übernommen und bildet diese in einem Tätigkeitsabschluss ab.

Ihre Leistungen erbringt die ENWG KG weitgehend mit eigenem Personal. Zur Unterhaltung der Netze benötigte Leistungen werden darüber hinaus von fremden Dritten bezogen. Von der Muttergesellschaft werden im Wesentlichen kaufmännische und IT-Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Die SWW und die ENWG KG gehören zum Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Die Anteilsverhältnisse wurden in 2025 verändert.

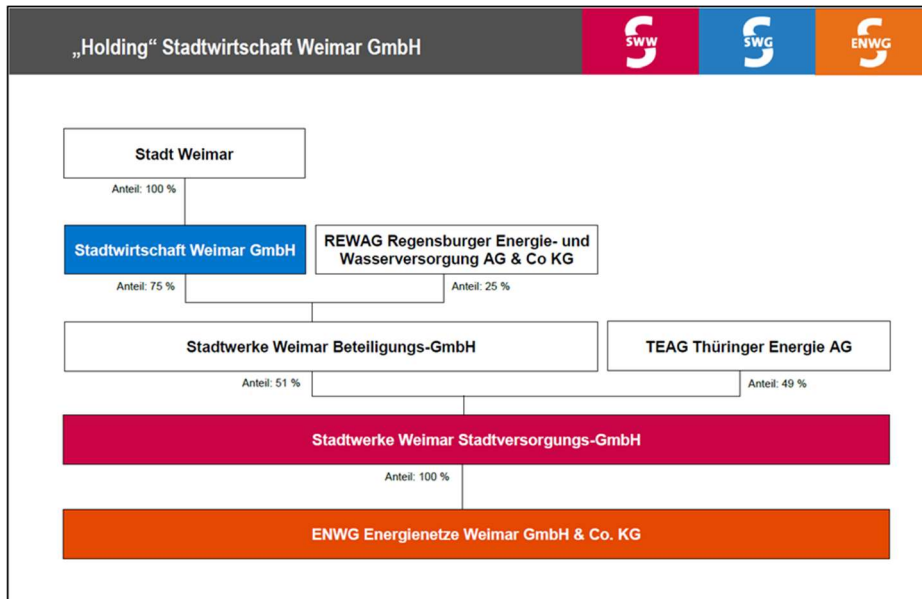


Abbildung 1: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH vor Anteilsverkauf bis zum 09.06.2025

Durch den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 10.06.2025 hat die Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG) von der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG) sämtliche Geschäftsanteile an der Stadtwerke Weimar Beteiligungs-GmbH (SBG) erworben. Der Verkauf erfolgte mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 01.01.2024. Nach Vorliegen der Vollzugsvoraussetzungen (Zustimmung der zuständigen Behörden) ist am 10.06.2025 der Verkauf der Geschäftsanteile der REWAG an die SWG notariell beurkundet worden. Damit hält die SWG 51 Prozent der Anteile an der SWW. In diesem Zusammenhang wurde die SBG gemäß dem Verschmelzungsvertrag vom 03.07.2025 mit der SWG verschmolzen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 21.08.2025.

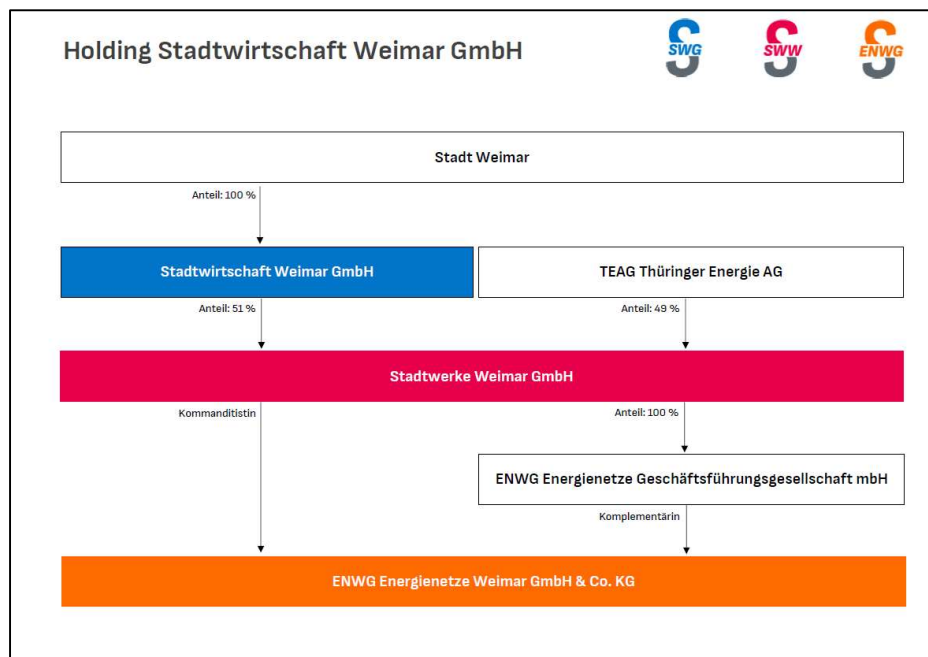


Abbildung 2: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH zum 31.12.2025

In der Abbildung 2 ist die Organisationsstruktur nach der Umfirmierung der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH dargestellt. Die Handelsregistereintragung der Satzungsänderung mit dem neuen Firmennamen Stadtwerke Weimar GmbH ist am 16.01.2026 erfolgt.

2. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

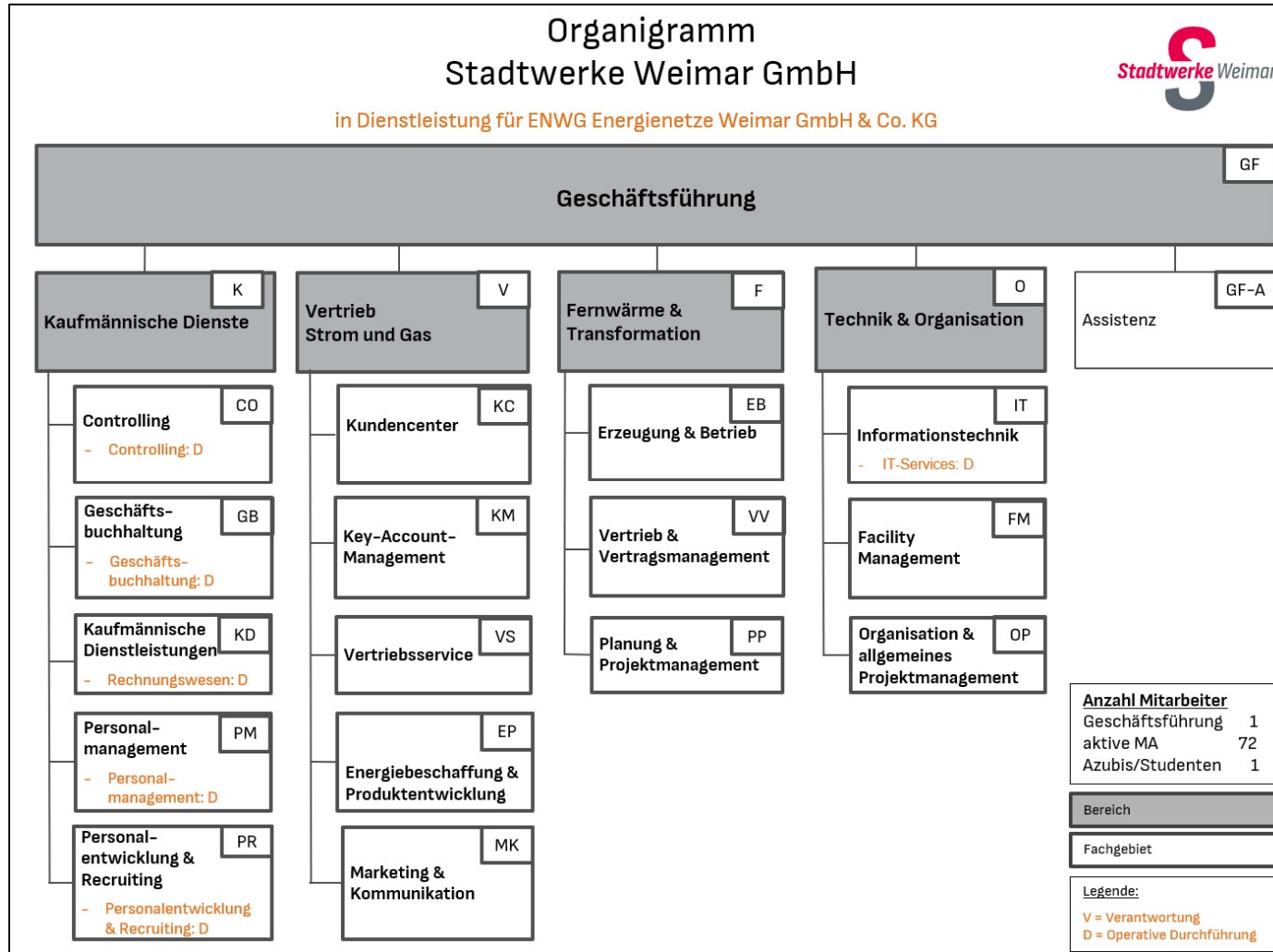
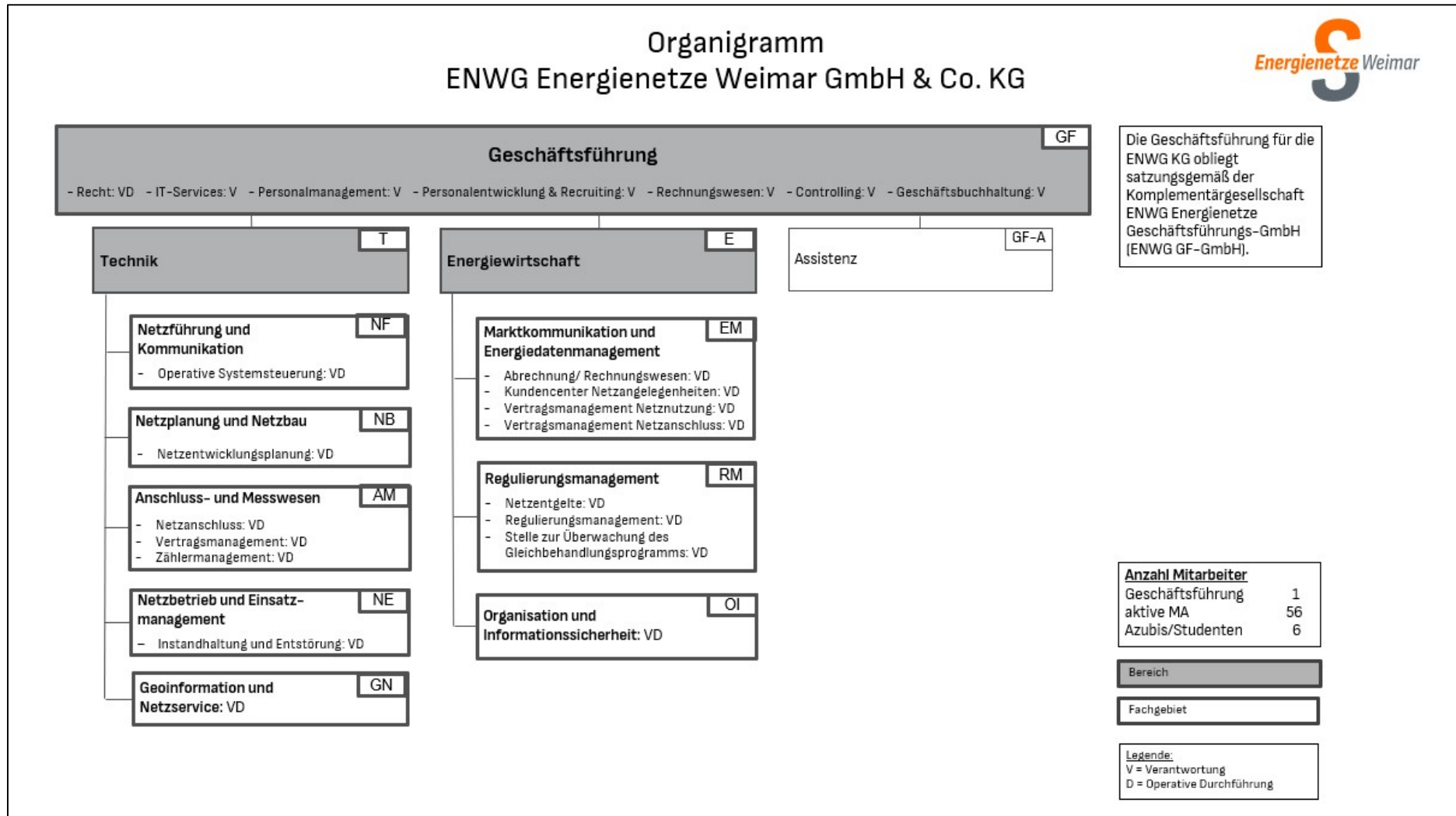


Abbildung 3: Organigramm Stadtwerke Weimar GmbH zum 31.12.2025



Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG



Die in der Abbildung 3 und 4 dargestellten Aufbauorganisation der SWW und der ENWG KG bilden die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung. Die Organisationen entsprechen den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen.

Die ENWG KG ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen zum laufenden Netzbetrieb ausgestattete Gesellschaft. Die Anzahl der angeschlossenen Netzkunden beträgt 45.083 für Strom und 12.171 für Gas (Stichtag 31.12.2025). Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind bei der Netzgesellschaft angestellt.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, vorhandene Informationen nur Auftraggebern zukommen lassen, die zu deren Empfang berechtigt sind.

3. Organisationsveränderungen

Sowohl bei der SWW als auch bei der ENWG KG kam es im Kalenderjahr 2025 zu organisatorischen Änderungen.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsführerwechsel bei der SWW zum 01.07.2025 wurde der Bereich „Vertrieb“ und der Bereich „Technik“ grundlegend neu organisiert in den Bereich „Vertrieb Strom und Gas“, Bereich „Fernwärme & Transformation“ und Bereich „Technik & Organisation“. Das Fachgebiet „Personalmanagement“ und „Personalentwicklung & Recruiting“ im Bereich „Kaufmännische Dienste“ wurden ebenfalls neu strukturiert, um die organisatorischen Prozesse besser steuern zu können.

Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführerposition bei der ENWG KG zum 01.11.2025 und der dadurch freiwerdenden Position der Bereichsleitung Technik wurden die Strukturen bei der ENWG KG ebenfalls verändert und strategisch neu ausgerichtet.

Die neue Struktur entspricht nach wie vor den gesetzlichen Anforderungen.

Am 31.12.2025 beschäftigte die ENWG KG insgesamt 56 Mitarbeitende (ohne Geschäftsführung und ruhende Arbeitsverhältnisse), fünf Auszubildende und einen BA-Studenten (2024: 52 aktive Mitarbeitende und zwei Auszubildende).

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes

Aufgrund der in Teil A dargestellten Aufbauorganisation der Unternehmen und des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.01.2019 ist die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs sichergestellt. Im Teil B wird dargestellt, wie diese Maßnahmen im Unternehmen vermittelt und umgesetzt worden sind.

1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1.1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm legt die Grundlagen der Entflechtung im Unternehmen fest, definiert die Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten und gibt verbindliche Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden.

Das Gleichbehandlungsprogramm vom 01.01.2019 wurde allen Mitarbeitenden des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH zur Kenntnis gegeben und ist im Intranet des Unternehmens veröffentlicht.

Das Programm in seiner seit 01.01.2019 geltenden Fassung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 an die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen übersandt.

1.2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Seit 01.08.2021 hat Frau Bianca Lehmann die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen. Frau Lehmann ist seit dem 01.07.2021 bei der ENWG KG angestellt und war im Berichtsjahr im Bereich Energiewirtschaft tätig.

In ihrer Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte ist Frau Lehmann in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat gegenüber den Geschäftsführungen der Konzernunternehmen uneingeschränktes Vortragsrecht.

1.3. Kommunikation mit den Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der SWW und der ENWG KG haben die uneingeschränkte Möglichkeit, zu Fragen der Gleichbehandlung die Beauftragte zu konsultieren. Hiervon ist im abgelaufenen Jahr regelmäßig Gebrauch gemacht worden. Die Fragestellungen haben dabei eine große Bandbreite und betreffen seitens der Mitarbeitenden meistens Fragen zum richtigen Verhalten im Einzelfall. Anhand der gestellten Fragen wird die hohe Sensibilität des Themas ersichtlich.

Bei Datenanfragen durch Dritte unterstützt die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig bei der Einordnung der Informationen als wirtschaftlich sensibel oder wirtschaftlich vorteilhaft und spricht dann eine entsprechende Handlungsempfehlung aus.

1.4. Schulung der Mitarbeitenden

Die mit den Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes sowie des Vertriebes befassten Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema Gleichbehandlung unterwiesen und geschult. Schulungsunterlagen zum Thema sind allen Mitarbeitenden über das Intranet zugänglich.

Bei Neueinstellungen oder bei Wechseln innerhalb des Konzerns werden betroffene Mitarbeitende von der Gleichbehandlungsbeauftragten unterwiesen und zur Einhaltung der im Gleichbehandlungsprogramm beschriebenen Maßnahmen verpflichtet. Die Nachweisführung erfolgt per E-Mail. Es wird dabei unter anderem auf die im Intranet zur Verfügung stehenden Unterlagen, das Gleichbehandlungsprogramm, den Gleichbehandlungsbericht sowie relevante Schulungsunterlagen hingewiesen. Jeder Mitarbeitende wird im persönlichen Gespräch ermutigt, sich bei Fragen oder Hinweisen bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms an die Gleichbehandlungsbeauftragte zu wenden.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten.

2.1. IT-Sicherheit

Für die SWW und die ENWG KG gelten umfangreiche IT-Sicherheitsbestimmungen. Die festgelegten Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme, der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Die Trennung der Enterprise-Resource-Planning (ERP) Daten sowie die Dateiablage der SWW und der ENWG KG ist unter anderem durch die Trennung in zwei Mandanten sowie durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt.

Das Informationssicherheits-Management-System (ISMS) gilt für die erforderlichen Prozesse des Managementsystems sowie die dazugehörigen Prozess-IT-Systeme zum Betrieb und zur Führung der eigenen Strom- und Gasverteilnetze. Das ISMS wird im definierten Anwendungsbereich kontinuierlich weiterentwickelt und stellt einheitliche Regeln und Maßnahmen zum Schutz von Informationen und IT-gestützten Prozessen sicher. Ein Schwerpunkt liegt auf klaren Verantwortlichkeiten, angemessenen Zugriffsregelungen sowie der Sensibilisierung der Mitarbeiter. Im Jahr 2025 wurden drei Awareness-Schulungen durchgeführt; zusätzlich nehmen die Mitarbeitenden an einem verpflichtenden E-Learning zur Informationssicherheit teil. Die Wirksamkeit des ISMS wurde im Rahmen eines internen Audits im Oktober überprüft; das externe Audit wurde durch den TÜV Thüringen im Rahmen des 2. Überwachungsaudits im November erfolgreich bestätigt.

2.2. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der ENWG KG die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, ihre voraussichtlich geltenden Netzentgelte für 2026 bis zum 15.10.2025 zu veröffentlichen. Die ENWG KG ist dieser Verpflichtung am 14.10.2025 nachgekommen. Die finalen Netzentgelte wurden am 17.12.2025 veröffentlicht. Die ENWG KG hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt, in dem sie diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Ebenfalls erfolgte der Versand im EDIFACT-Format PRICAT zeitgleich an alle Stromlieferanten.

Alle Mitarbeitenden, welche in diese Prozesse involviert waren, wurden darüber unterrichtet, dass es sich bei den noch unveröffentlichten Netzentgelten um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen handelt und diese nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Die Prozesse zur Netzentgeltkalkulation haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten. Weiterhin sind keine Verstöße in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festzustellen.

2.3. Anschlusswesen EEG-Anlagen und Einspeisemanagement

Im Jahr 2025 ist die Zahl der in Betrieb genommenen PV-Anlagen im Netzgebiet der ENWG KG stark angestiegen. Trotz des gestiegenen Aufkommens hat die ENWG KG bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Gemäß § 15 StromNZV sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, Engpässe in ihrem Netz unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Jahr 2025 kam es zu keinen Engpässen im Elektrizitätsverteilnetz der ENWG KG.

2.4. Marktkommunikation

Im Rahmen der Marktkommunikation werden stetig neue Anforderungen zur Änderung oder Anpassung der laufenden Prozesse an die ENWG KG gestellt, die die ENWG KG kontinuierlich diskriminierungsfrei und unbundlingkonform umsetzt. Nachfolgend ein Auszug der wesentlichen Marktkommunikationsprozesse im Jahr 2025.

Am 06.12.2024 veröffentlichte die Bundesnetzagentur mit der Mitteilung 4 eine Information bezüglich der verlängerten Implementations- und Testphase zur operativen Umsetzung des Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24 - BK6-22-024). Die Festlegung hat das Ziel den Wechselprozess für den Endkunden insoweit zu beschleunigen, dass die Marktkommunikation von zuvor Tagen auf Stunden verkürzt wird und zwischen dem Alt- und Neulieferanten sowie dem Netzbetreiber innerhalb eines Werktages abgeschlossen ist. Der Endkunde erhält dann unmittelbar eine Rückmeldung, ab wann der Stromvertrag bei einem neuen Anbieter beginnen kann. Für Verbraucher bedeutet das schneller auf Preisschwankungen reagieren zu können und mehr Flexibilität beim Anbieterwechsel zu genießen. Die Frist für das Inkrafttreten der vorgesehenen Umsetzungsinhalte wurde von Seiten der Bundesnetzagentur nach kritischer Würdigung der aus den Marktrückmeldungen gewonnenen Erkenntnisse vom 04.04.2025 auf den 06.06.2025 verschoben.

Ab Juni 2025 ist es nicht mehr möglich, einen Umzug rückwirkend anzumelden. Umzüge müssen künftig mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Termin gemeldet werden. Für die Umsetzung des 24h-Lieferantenwechsels mussten zahlreiche Anpassungen systemseitig durchgeführt werden. Seitens der Anbindung des WEB-API-Dienstes gab es einige Hürden in der Einführungsphase, welche zu einem erhöhten Aufwand der bilateralen Klärung auf Ebene der Sachbearbeitung führte. Die direkte Marktkommunikation zwischen Netz- und Messstellenbetreiber zum Übertragungsnetzbetreiber führt zu deutlich weniger Aufwand, Vorgänge lassen sich unmittelbar klären. Zum 06.06.2025 sind die neuen Prozesse des 24h-Lieferantenwechsels (LFW24 - BK6-22-024) gemeinsam mit den Formatumstellungen in Kraft getreten und erfolgreich bei der ENWG KG umgesetzt worden.

Aufgrund eines Beschlusses (BK7-19-001) der Bundesnetzagentur ist die ENWG KG verpflichtet bis zum 01.04.2025, die Einführung des AS4-Protokolls als neuen Standard für den elektronischen Datenaustausch im Gassektor umzusetzen. Diese Umstellung betrifft alle relevanten Marktteilnehmer, darunter Netzbetreiber, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und den Marktgebietsverantwortlichen. Ziel ist es, die Marktkommunikation sicherer, standardisierter und effizienter zu gestalten. AS4 wird für alle relevanten Marktprozesse im Gassektor verpflichtend. Dazu gehören:

- GeLi Gas (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Gas)
- GaBi Gas (Bilanzierungsprozesse für Gas)
- KoV-Prozesse (Kooperationsvereinbarung für Gasnetzbetreiber).

Diese Prozesse umfassen unter anderem die Anmeldung neuer Lieferanten, die Übermittlung von Messwerten und Abrechnungsinformationen. Die ENWG KG hat die entsprechenden Kommunikationswege eingerichtet und fristgerecht im März 2025 in Betrieb genommen.

Am 25.02.2025 ist die Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) in Kraft getreten. Im MsbG wurden dabei neue bzw. angehobene Preisobergrenzen (POG) für das jeweilige Messstellenbetriebsentgelt festgelegt. Die ENWG KG als grundzuständiger Messstellenbetreiber hat das Preisblatt für Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß MsbG am 31.03.2025 mit Gültigkeit zum 01.07.2025 veröffentlicht.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIII) müssen Netzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit entry-exit-System direkt nachgelagert sind, zur Abwicklung von

Transporten innerhalb eines Marktgebietes einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) Kapazitäten bestellen. Des Weiteren ist ein Prognosewert für die Jahre 2027 bis 2035 gemäß § 16 KoV „Langfristprognose“ mitzuteilen. Die Meldung an unseren vorgelagerten Netzbetreiber TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) ist am 16.05.2025 erfolgt.

2.5. Neuregelung § 14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Der Beschluss der BNetzA (BK6-22-300) zur Integration und Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gemäß §14a EnWG hat eine Vielzahl von regulatorischen Neuerungen mit sich gebracht, die nicht nur kurzfristige Anpassungen erfordern, sondern auch langfristige Implikationen für die Netzinfrastruktur haben werden.

Die Pflicht der Elektrizitätsverteilnetzbetreiber zur Gewährung einer Netzentgeltreduzierung und deren Modalitäten regelt die BNetzA-Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG (BK8-22/010-A). Im Rahmen der Preisbildung für das Jahr 2026 sind die Module 1, 2 und 3 entsprechend der oben genannten Festlegung berücksichtigt worden. Die ENWG KG hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt, in dem sie diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

2.6. Verlustenergiebeschaffung

Das EnWG und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber zu einer Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten benötigten Energiemengen über marktorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren. Die BNetzA hat in der Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste vorgegeben.

Die Verlustenergie für die ENWG KG wird gemäß § 22 EnWG diskriminierungsfrei im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für mehrere Netzbetreiber durch die TEN gemäß der von der BNetzA getroffenen Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung beschafft.

Die TEN führt unter Einhaltung der Festlegung die Beschaffung des Bedarfs an Verlustenergie über Ausschreibungsverfahren durch. Die Ausschreibung über einen Teil der benötigten Verlustenergie für das Jahr 2025 erfolgt in 20 Losen mit gleicher Struktur und gleicher Größe. Diese Lose enthalten den Gesamtbedarf, das heißt den Bedarf der TEN, der ENWG KG, der Stadtwerke Jena Netze GmbH sowie der Netzgesellschaft Eisenberg mbH. Sowohl die Durchführung des Vergabeverfahrens als auch die Beschaffung erfolgt durch die TEN.

Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.thueringer-energienetze.com veröffentlicht. Auf der Internetseite sind die Ausschreibungen mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar.

2.7. Messstellenbetrieb (Messwesen)

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber stattet die ENWG KG Stromkunden bzw. Messstellen mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen aus. Die Aktivitäten zu diesem Thema sind in dem Geschäftsfeld moderner Messstellenbetrieb zusammengefasst. Die Einnahmen im Messstellenbetrieb sind wesentlich durch die im Messstellenbetriebsgesetz vorgegebenen Preisobergrenzen bestimmt. Daher ist eine wirtschaftliche Abbildung der Tätigkeiten in dem Geschäftsfeld nur durch Erreichung bzw. Erhaltung von Skaleneffekten und durch Schaffung effizienter Abläufe möglich. Wettbewerb im Messstellenbetrieb könnte die Erreichung der vorstehend beschriebenen Skaleneffekte gefährden, fördert andererseits jedoch

die Entwicklung effizienter Prozesse. Er schafft darüber hinaus Anreize, neue Anwendungen, die die Technik unserer intelligenten Messsysteme nutzen, zu entwickeln.

Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über eine buchhalterische Entflechtung sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat die ENWG KG zum 31.12.2025 einen Tätigkeitsabschluss erstellt, der gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und entsprechend den Regelungen der buchhalterischen Entflechtung in § 6b EnWG die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung trennt.

Im Rahmen des quartalsweisen Monitorings zur Einführung intelligenter Messsysteme) werden regelmäßig die Rollout-Quoten der Messstellenbetreiber veröffentlicht. Die ENWG KG hat zum Stichtag 31.12.2025 folgende Daten an die BNetzA übermittelt:

Stichtag: 31.12.2025	Anzahl der Messlokationen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber		
	Gesamt	moderne Messeinrichtungen	intelligente Messeinrichtungen
verpflichtender Einbau i.S.d. § 29 i.V.m. § 30 MsbG	1.475	735	740
freiwilliger Einbau i.S.d. § 29 i.V.m. § 30 Abs. 3 MsbG	29.138	28.859	279

2.8. Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der ENWG KG diskriminierungsfrei angeschlossen werden. Beim Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektromobilität ist zu beachten, dass sämtliche Ladetechnik beim zuständigen Netzbetreiber meldepflichtig ist. Ladetechnik größer 11 kW ist melde- und genehmigungspflichtig. Auf der Website der ENWG KG wird hierfür ein Anmeldeformular angeboten.

Nach wie vor besteht eine hohe Nachfrage nach Elektroanschlüssen für Elektromobilität. Verstärkt werden Schnellladesäulen nachgefragt.

2.9. Netzdienliche Speicher

Die ENWG KG ist derzeit weder Eigentümer noch Betreiber von vorgenannten, gemäß §§ 11a, 11b EnWG unzulässigen Energiespeicheranlagen. Die gesetzlichen Vorgaben sind daher gewahrt

2.10. Wasserstoffnetze

Von den §§ 28 j bis 28 q EnWG zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze ist die ENWG KG nicht betroffen. Die ENWG besitzt derzeit keine Infrastruktur für reine H₂-Netze.

2.11. Marktauftritt

Die SWW und die ENWG KG verfügen über einen eigenen jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene Internetseiten mit ein. Die Internetauftritte sind kundenfreundlich gestaltet und werden fortlaufend im Sinne der Benutzerfreundlichkeit neugestaltet und weiterentwickelt. Dabei wurde darauf geachtet, die Transparenz gegenüber den Verbrauchern bezüglich der Trennung von Netz und Vertrieb zu stärken und die Verwechslungsgefahr zwischen den getrennten Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beim

Endkunden zu minimieren. Die Eigenständigkeit des Netzgeschäfts ist für alle Marktteilnehmer offensichtlich.

Am 22.7.2021 wurde das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und zum 28.6.2025 ist es vollständig in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Wirtschaftsakteure des öffentlichen und privaten Sektors, zu denen auch Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen gehören können, Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher barrierefrei gestalten. Umfasst sind dabei vor allem sogenannte digitale Produkte und Dienstleistungen, zum Beispiel Webseiten. Ziel ist es, mit dem BFSG und seiner Umsetzungsverordnung die Rechte von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch erleichterten Zugang zu digitalen Angeboten zu stärken. Die ENWG KG hat eine Vielzahl der Anforderungen umgesetzt. Aufgrund der Fülle des Materials und der Komplexität der Webseite konnten noch nicht alle Inhalte und Services digital barrierefrei gestaltet werden. Die ENWG KG arbeitet aber beständig an der redaktionellen und technischen Verbesserung ihrer digitalen Angebote.

2.12. Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2025 keine Verstöße auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgestellt.

2.13. IT-Systeme für Netzprozesse

Mit der aktuellen Niederspannungsanschlussverordnung (§§ 6, 19 NAV) wurden Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01.01.2024 ein entsprechendes Webportal für die Netzanmeldung von Standardanschlüssen sowie für Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen für die Endkunden zur Verfügung stellen. Für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01.01.2025 ein Webportal zur Verfügung zu stellen. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 8 Abs. 7 sind Netzbetreiber demnach verpflichtet, neben den allgemeinen Informationen zum Netzanschlussbegehren auch einzelne Schritte zur Bearbeitung, alle erforderlichen Informationen sowie die entstehenden Kosten für einen Netzanschluss zu veröffentlichen. Die Umsetzung der sich aus dem § 8 Abs. 7 EEG 2023 sowie §§ 6, 19 NAV ergebenden Anforderungen wurden im Geschäftsjahr 2024 im bereits implementierten Anschlussportal der ENWG KG umgesetzt.

2.14. Übermittlung des Jahresabschlusses

Der von der Gesellschafterversammlung der ENWG KG am 26.06.2025 festgestellte Jahresabschluss der ENWG KG zum 31.12.2024 wurde der Regulierungskammer Thüringen über das Datenaustauschportal am 27.06.2025 zur Verfügung gestellt.

3. Schulungskonzept

Zur Sicherstellung des Grundsatzes der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen alle Mitarbeitenden regelmäßig geschult werden.

In diesen Schulungen wird zu Inhalten und Anforderungen der energiewirtschaftlichen Entflechtung (Unbundling) sowie der daraus folgenden persönlichen Verpflichtungen informiert, um die rechtlichen Grundlagen des Gleichbehandlungsmanagements und die Handhabung der Pflichten in konkreten Praxisfällen des Alltags zu vermitteln und die erforderliche Sensibilität sicherzustellen.

Im Konzern wird seit der Einführung der Online-Akademie im Jahr 2020 sichergestellt, dass regelmäßige Schulungen und Seminare auch zu den Themen Gleichbehandlung, Datenschutz und Arbeitssicherheit im Rahmen von E-Learning-Angeboten stattfinden. Damit können die Mitarbeitenden ihre notwendigen Weiterbildungen im Unternehmen flexibel und eigenständig erarbeiten. Die Inhalte zu den jeweiligen Themen werden über kompakte Lehrvideos vermittelt. Die Lernerfolge werden mittels Selbst-Checks überprüft und anschließend zertifiziert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht in regem Austausch mit Fachkollegen und Fachkolleginnen und informiert sich darüber hinaus regelmäßig über die Fachpresse, fachspezifische Internetportale sowie über die Seiten der BNetzA zu Themen der energiewirtschaftlichen Entflechtung.

4. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Befugnis, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Umsetzung diskriminierungsrelevanter Sachverhalte durchzuführen. In diesem Zuge kann sie Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen oder Mitarbeitende aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen befragen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt sie einen Verstoß fest, teilt sie diesen unverzüglich der disziplinarischen Leitung der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße durch Mitarbeitende gegen das Gleichbehandlungsprogramm, auch wurden von Marktteilnehmenden und Netzkunden keine Beschwerden direkt an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet.

Von den Mitarbeitenden gab es im Berichtszeitraum vereinzelt Anfragen zur Gleichbehandlung. Die Fragen betrafen die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag, z. B. Anfragen von Lieferanten zu Kundendaten und wurden im telefonischen Gespräch rasch und unkompliziert beantwortet. Dabei gilt insbesondere in Bezug auf die deutliche Abgrenzung von Netz und Vertrieb beim Marktauftritt, die Verwendung von Informationen (§ 6a EnWG) und die Einhaltung des Verbots personeller Verflechtungen (§ 7a Abs. 2 EnWG).

5. Ausblick

Auch im Geschäftsjahr 2026 wird die Gleichbehandlungsbeauftragte weitere Prozesse mit Diskriminierungspotential auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben überprüfen. Die bestehenden organisatorischen Maßnahmen und internen Prozesse zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes werden fortgeführt und bei Bedarf angepasst.

Darüber hinaus wird die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten auch im Jahr 2026 stark durch den anhaltenden Wandel der Rahmenbedingungen im energiepolitischen sowie rechtlichen und regulatorischen Umfeld beeinflusst. Hierzu zählen insbesondere die Weiterentwicklung der Marktkommunikation im Zusammenhang mit dem MaBiS-Hub sowie die Umsetzung der Anforderungen aus § 14a EnWG zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen.

Die Mitarbeiter werden weiterhin durch geeignete Schulungs- und Informationsmaßnahmen für die Anforderungen der regulatorischen Entflechtung sowie auf der Einhaltung der Vorgaben zur vertraulichen Behandlung sensibler Informationen sensibilisiert. Die Gleichbehandlungs-

beauftragte wird die Umsetzung der Maßnahmen weiterhin begleiten und die Einhaltung der Vorgaben gem. § 7a EnWG regelmäßig überwachen.

Weimar, März 2026

Bianca Lehmann

Gleichbehandlungsbeauftragte